



Antwort zur Anfrage Nr. 0226/2026 der CDU im Ortsbeirat Mainz-Finthen betreffend
Winterdienst (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage:

Welche Nebenstraßen im Stadtteil Finthen werden durch den städtischen Winterdienst abgedeckt und in welchen Straßen sind die Anwohner selbst zuständig?

Antwort:

Nach § 17 Abs. 2 Landestraßengesetz (LStrG) ist die Stadt für die Schneeräumung auf den Fahrbahnen sowie das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte zuständig.

Unabhängig von Teil A (Städtische Reinigung) oder Teil B (Anliegerreinigung) der Straßenverzeichnisse der Straßenreinigungssatzung obliegt die Verantwortung der Schneeräumung und Bestreuung der Gehwege den Eigentümern der bebauten und unbebauten Grundstücke, die von der jeweiligen Straße erschlossen sind oder an sie angrenzen.

Das Stadtplanungsamt als Straßenbaulastträger ist für die gesetzlich geforderte Verkehrssicherungspflicht auf Straßen verantwortlich und hat für die Sicherstellung die Stadtreinigung Mainz beauftragt.

Der Fahrbahnwinterdienst in der Stadt Mainz ist in 4 Dringlichkeitsstufen eingeteilt. Dabei werden in den ersten zwei Stufen die Straßen im Rahmen des Winterdienstes betreut, die eine hohe Verkehrsbedeutung und besondere Gefahrenstellen in der Straßencharakteristik aufweisen (gesetzlich geforderter Winterdienst). Straßen innerhalb von Wohngebieten oder reine Anliegerstraßen sind in den untergeordneten Stufen 3 und 4 festgelegt und werden erst nach Bearbeitung des gesetzlich geforderten Winterdienstes der Stufen 1 und 2, entsprechend bearbeitet. Bei anhaltenden winterlichen Witterungsbedingungen ist es oft erforderlich, dass die Straßen in den Stufen 1 und 2 mehrfach hintereinander betreut werden müssen. Die Nebenstraßen in Finthen, die nicht den gesetzlich geforderten Winterdienst erfordern, sind in Priorität 3 oder 4 gelistet.

Mainz, 13.04.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete